

## **Stellungnahme**

zu dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu einem

### **Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden**

vom 23. Januar 2017

Stand: 1. Februar 2017

## I. Grundsätzliches

Die Holzindustrie zählt zu den führenden Industriezweigen in Deutschland. Im gesamten Cluster Forst und Holz erwirtschaften mehr als **1,3 Mio. Beschäftigte in rund 185 000 Betrieben** vorwiegend in ländlichen und oftmals strukturschwachen Gebieten jährlich einen Gesamtumsatz von 180 Mrd. Euro.<sup>1</sup> Neben ihrer wichtigen struktur- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung leisten die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie zudem einen unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzabkommens von Paris und des kürzlich verabschiedeten Klimaschutzplanes 2050 der Bundesregierung. Im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag festgelegte Senkung des Primärenergiebedarfs im Gebäudebereich um 80 Prozent gegenüber 2008 durch den Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz (klimaneutraler Gebäudebestand) und der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte auf 14 Prozent<sup>2</sup> leistet die feste Biomasse einen essentiellen Beitrag.

Denn zahlreiche durch unseren Verband vertretene Sägewerke erzeugen durch den Einsatz der dort anfallenden Nebenprodukte und Reststoffe äußerst ressourceneffizient Pellets, die einen großen Beitrag zur Substitution fossiler durch erneuerbare Energieträger im Wärmebereich leisten. Die feste Biomasse nimmt dabei bereits heute die Rolle als bedeutendster und vielseitigster regenerative Energieträger ein - im Jahr 2015 hatte sie mit 106, 8 TW/h einen Anteil von 67 Prozent an der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien.<sup>3</sup>

Somit stellt die Holzwärme nicht nur einen Motor von Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum, sondern den Schlüssel zu einer nachhaltigen und regionalen Energie- und Wärmewende durch Erneuerbare Energieträger dar.

Der geplante Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zur Steigerung der Energieeffizienz und Einhaltung der Klimaziele wird vom Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH) daher ausdrücklich begrüßt. Ebenso befürworten wir die strukturelle Neukonzeption und Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude, die wir gern konstruktiv begleiten möchten.

Hinsichtlich der geplanten Regelungen zu dem Baustoff Holz, möchten wir an dieser Stelle auf die gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Holzwirtschaftsrates (DHWR) verweisen.

Aus Sicht des DeSH enthält der vorliegende Referentenentwurf jedoch einige Regelungen, bei denen im Hinblick auf eine Steigerung des Anteils der festen Biomasse an der Wärmebereitstellung Optimierungsbedarf besteht.

---

<sup>1</sup> Vgl. Dr. Georg Becher (2015): Clusterstatistik Forst und Holz; Thünen Working Paper 48, Thünen -Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie, Hamburg

<sup>2</sup> Vgl. Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, S. 52

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Wärmeverbrauch aus erneuerbaren Energien, AGEE –Stat. Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Stand 12/2016

## II. Anmerkungen im Einzelnen

### § 10 in Verbindung mit § 39: Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung bei zu errichtenden Gebäuden

Der vorliegende Referentenentwurf rekurriert in § 10 auf das bestehende Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG), das für neu zu errichtende Gebäude eine Pflicht normiert, den Wärme- und Kältebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien zu decken. Gemäß der Konkretisierung in § 39 sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn 50 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus fester Biomasse bereitgestellt werden.

Wie bereits ausgeführt, befürwortet der DeSH die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Wärmebereitstellung in Gebäuden ausdrücklich. Derzeit liegt dieser bei 13,3 Prozent.<sup>4</sup> Im Hinblick auf das Ziel eines Anteils von 14 Prozent erneuerbarer Energien bedauert der DeSH, **dass an dieser Stelle bisher die Gelegenheit versäumt wurde, eine ambitionierte und energieeffiziente Wärme- und Kälteversorgung durch die Steigerung der anteiligen Nutzungspflicht im Neubau zu implementieren. Aus Sicht des DeSH erscheint daher die Anhebung der anteiligen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien für Neugebäude auf deutlich über 50 Prozent dringend geboten.**

Neben der bestehenden Pflicht für neu zu errichtende Gebäude birgt jedoch vor allem der Gebäudebestand das größte Potenzial, die Energieeffizienz zu steigern und zu der klimapolitisch gebotenen Wärmewende beizutragen. In den ersten elf Monaten des Jahres 2016 wurde in Deutschland der Bau von 340 000 Wohnungen genehmigt. Dies sind zwar 23 Prozent mehr Genehmigungen als im gleichen Zeitraum des Vorjahres,<sup>5</sup> aber angesichts der bestehenden 20 Millionen Wohn- und Nichtwohngebäude in Deutschland sind vor allem im Bestand ambitionierte Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien unerlässlich.

---

<sup>4</sup> Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Wärmeverbrauch aus erneuerbaren Energien, AGEE –Stat. Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Stand 12/2016

<sup>5</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2017): Wirtschaftsbereich Bauen

### **§ 53 Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden**

Die geplante Regelung in § 53 legt daher für bestehende Nichtwohngebäude, die sich in öffentlicher Hand befinden, eine Pflicht zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energieträger bei einer grundlegenden Renovierung fest.

Neben der Einschränkung durch das Vorliegen einer grundlegenden Renovierung gemäß des Absatzes 2 ist diese Nutzungspflicht bereits erfüllt, wenn der Wärme- und Kältebedarf zu 15 Prozent durch erneuerbare Energieträger gedeckt ist, analog der Regelungen des bestehenden Erneuerbare-Wärme-Gesetzes in Baden-Württemberg.<sup>6</sup>

Die Übernahme dieser ordnungsrechtlichen Pflicht des bestehenden EEWärmeG lediglich für den Gebäudebestand, der sich in öffentlicher Hand befindet, steht aus Sicht des DeSH im Widerspruch zu der klimapolitisch gebotenen Wärmewende, die sich im gesamten Gebäudebestand sowohl öffentlich als auch privat vollziehen muss.

Darüber hinaus kommt die öffentliche Hand aus unserer Sicht ihrer, mehrfach im vorliegenden Referentenentwurf postulierten Vorbildfunktion im Hinblick auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit, angesichts der vergleichsweise geringen verbindlichen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nicht nach. **Daher spricht sich der DeSH im Hinblick auf eine substanzielle Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien für die Erhöhung der Nutzungspflicht im Gebäudebestand der öffentlichen Hand auf 30 Prozent aus.**

### **§ 24 Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung**

Der vorliegende Referentenentwurf sieht in § 24 (2) eine Verordnungsermächtigung zur Neujustierung der zur Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs verwendeten Primärenergiefaktoren vor. Ziel der Primärenergiefaktoren ist die Darstellung der Menge der fossilen Primärenergie, die für die Bereitstellung von Endenergie aus dem betreffenden Energieträger benötigt wird.

---

<sup>6</sup> Vgl. § 4 des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EEWärmeG) in der Fassung vom 17. März 2015

Die Primärenergiefaktoren entfalten daher einen erheblichen Einfluss auf die Wahl der verwendeten Energieträger und ggf. ihrer Kombination zur Erreichung der jeweiligen Anforderungsniveaus an Gebäude.

Die in dem vorliegenden Referentenentwurf geplante Verordnungsermächtigung schafft daher aufgrund mangelnder Zeit- und Verfahrensfestlegungen erhebliche Rechts- und Informationsunsicherheiten.

Zudem werden bei der derzeit angewandten Festlegung der Primärenergiefaktoren nach DIN V 18599-1:2011–12 die unterschiedlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit die Klimawirkung der einzelnen Energieträger nicht berücksichtigt. Beispielsweise werden für die Energieträger Heizöl, Erdgas und Steinkohle die identischen Werte von 1,1 festgesetzt, obwohl sie sich in ihrer CO<sub>2</sub>-Intensität erheblich unterscheiden.<sup>7</sup>

Der Versuch, die Primärenergiefaktoren in dem vorliegenden Entwurf stärker als bisher an ihrer Klimawirkung und ihrem Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung auszurichten, wird vom DeSH grundsätzlich begrüßt. Die in der Begründung aufgeführten Aspekte wie CO<sub>2</sub>-Emissionen, Versorgungssicherheit sowie Verfügbarkeit und Nutzungskonkurrenzen, bergen aus Sicht des DeSH jedoch gerade bei der festen Biomasse die Gefahr einer Diskriminierung.

Denn der weitaus größte Teil des thermisch genutzten Holzes wird in Deutschland **ohne lange Transportwege in den ländlichen Regionen produziert und mit einem sehr geringem Primärenergieeinsatz bereitgestellt**. Etwaige Nutzungskonkurrenzen bei der Nachfrage zwischen stofflicher und energetischer Nutzung werden statt über Primärenergiefaktoren nahezu ausschließlich über die Preisbildung gesteuert. Die Einbeziehung dieses Aspektes bei der Neujustierung kann daher zu einer erheblichen Verzerrung der Primärenergiefaktoren von fester Biomasse führen.

**Der DeSH spricht sich daher im Hinblick auf Transparenz und Nichtdiskriminierung vehement für eine rechtssichere Neujustierung der Primärenergiefaktoren, ermittelt in einem Verfahren unter Einbeziehung aller betroffenen Stakeholder, aus. Dabei sollte den klimapolitischen Vorteilen von Holz entsprechend durch einen niedrigen Primärenergiefaktor Rechnung getragen werden.**

### III. Handlungsempfehlungen

---

<sup>7</sup> Vgl. Primärenergiefaktoren nach DIN V 18599-1:2011–12: Energetische Bewertung von Gebäuden; Zu den unterschiedlichen Emissionsfaktoren der unterschiedlichen Energieträger: CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren, zusammengestellt von der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

Mit Blick auf den essentiellen Beitrag der umwelt- und klimafreundlichen Wärmebereitstellung aus fester Biomasse zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele empfiehlt der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband:

- **die Anhebung der anteiligen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien im Bereich neu zu errichtender Gebäude auf deutlich über 50 Prozent.**
- **die substantielle Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien durch die Erhöhung der Nutzungspflicht im Gebäudebestand der öffentlichen Hand auf 30 Prozent.**
- **eine rechtssichere Neujustierung der Primärenergiefaktoren, ermittelt in einem Verfahren unter Einbeziehung aller betroffenen Stakeholder, die den klimapolitischen Vorteilen von Holz entsprechend durch einen niedrigen Primärenergiefaktor Rechnung trägt.**

#### **Kontakt**

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus

Dorotheenstraße 54

10117 Berlin

Tel.: 030- 22 32 04 90

Fax.: 030- 22 32 04 8

[julia.moebus@saegeindustrie.de](mailto:julia.moebus@saegeindustrie.de)

#### **Über die Deutsche Säge- und Holzindustrie**

Die Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e.V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 600 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht Die Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.